

11. VIII. 1916

Umlagegrundsätze der Reichskartoffelstelle

Die Richtlinien zur Sicherstellung der für die menschliche Ernährung bereitzustellenden Kartoffelmengen durch das Reich sind in großen Umrissen bereits mitgeteilt worden: Festsetzung von Höchstpreisen, Beschlagnahme beim Erzeuger, Verteilung an die Bezugsberechtigten unter Zugrundelegung einer bestimmten Kopfmenge u. s. w. Aus den jetzt vorliegenden Umlagegrundsätzen der Reichskartoffelstelle sei noch einiges nachgetragen:

Die Feststellung der Lieferungsfähigkeit der einzelnen Kommunalverbände ist erfolgt, nachdem der mit einem Tagesstoffsaß von zwei Pfund berechnete Bedarf der Kartoffelerzeuger, die Saatgutmenge, der eigene Wirtschaftsbedarf der landwirtschaftlichen Trocknereien, sowie derjenige der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien von der angenommenen Erntemenge in Abzug gebracht worden ist. Ein Anspruch auf Lieferung bestimmter Sorten, insbesondere bei Speisekartoffeln, steht den Bedarfsverbänden nicht zu. Zu liefern sind lediglich gute, gesunde und gut lagerungsfähige Kartoffeln. Die Lieferungen an die Trocknereien und Stärkefabriken sollen mit Rücksicht auf die Notwendigkeit rechtzeitiger Beschaffung von Brotstreuungsmaterial unter keinen Umständen verzögert werden. Die zeitige Lieferung liegt im Interesse der Schonung unserer Brotgetreidevorräte; nur möglichst stärkehaltige Kartoffeln sollen hierbei Verwendung finden. Bisher seien von den liefernden Lieferverbänden als Kommissionäre für den Einkauf häufig Personen beauftragt worden, die nicht über die nötigen Erfahrungen im Kartoffelgeschäft verfügten. Empfohlen wird daher die Heranziehung des sachverständigen Handels für den Kartoffeleinkauf innerhalb des Lieferungsbezirks. Die Schwierigkeit des Kartoffelhandels, der Kartoffelheranschaffung nach den Bahustationen und die sachgemäße Verladung machten es unbedingt erforderlich, daß der reelle sachverständige Kartoffelhändler mit diesem Geschäft beauftragt wird, auch im Interesse des Lieferungsverbandes selber, der für die Güte der Ware haftet. Den Kommissionär abzulehnen, weil er nicht im Bezirk selber wohne, sei nicht angängig. Je mehr das Lieferungsgebiet innerhalb der Zwangsumlage den normalen Verhältnissen des Kartoffelhandels in Friedenszeiten angepaßt wird, desto sicherer sei die Kartoffelversorgung gewährleistet. Die Aussetzung von Lieferungs- oder sonstigen Prämien (Schnelligkeits- oder Sortenprämien) soll als strafbare Übertretung der Höchstpreise unmissverständlich verfolgt werden.

Wegen der Saatkartoffeln sollen demnächst besondere Verordnungen ergehen, voraussichtlich dahingehend, daß das Saatkartoffelgeschäft grundsätzlich freigegeben und dem freien Handel überlassen wird. Die Frühkartoffelernte 1917 werde voraussichtlich von der Reichskartoffelstelle mit einigen Einschränkungen dem freien Handel überlassen bleiben.